

# Stenographisches Protokoll.

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 11. Juli 1951.

## Inhalt

### 1. Nationalrat.

Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abg. Petschnik (S. 2042).

### 2. Personalien.

- a) Urlaub (S. 2042);
- b) Entschuldigungen (S. 2042).

### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Betrauung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Maisel (S. 2042);
- b) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die praktischen Auswirkungen der Novelle zum Abgabeneinhebungsgesetz (S. 2042) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2043);
- c) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 257, 259, 270, 274 und 284 (S. 2042).

### 4. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 74 (S. 2042).

### 5. Regierungsvorlagen.

- a) Bericht an den Nationalrat, betreffend den Beitritt Österreichs zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) durch Unterzeichnung des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951 (392 d. B.) (S. 2042) — Zollausschuß (S. 2043);
- b) Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (393 d. B.) (S. 2042) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2043);
- c) Bundesgesetz über einen Bundeszuschuß an das Bundesland Niederösterreich zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln (394 d. B.) (S. 2042) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2043).

### 6. Immunitätsangelegenheit.

Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Böck-Greissau (S. 2042) — Immunitätsausschuß (S. 2043).

### 7. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (390 d. B.).  
Berichterstatter: Müllner (S. 2043);  
Redner: Scharf (S. 2043);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2044).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (343 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz (391 d. B.).

Berichterstatter: Brunner (S. 2044);  
Redner: Elser (S. 2045), Dr. Pfeifer (S. 2045) und Dr. Bock (S. 2048);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2049).

## Eingebracht wurden:

### Anträge der Abgeordneten

- Böck-Greissau, Brunner, Dr. Schöpf u. G., betreffend Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (75/A);
- Wimberger, Dengler, Kysela, Grubhofer u. G. auf Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung (76/A);
- Dr. Pittermann, Marchner, Aigner, Horn, Astl, Preußler, Draxler, Rosenberger u. G., betreffend Einführung einer Wohnungsbeihilfe (77/A);
- Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich, Dr. Stüber u. G. auf Abänderung der Lohnpfändungsverordnung (78/A).

### Anfragen der Abgeordneten

- Turner, Franz, Matt, Stürgkh, Frisch u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend angebliche Gebietsabtretungen von Kärnten (307/J);
- Böck-Greissau, Wallner, Dr. Josef Fink u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Behinderung des Exportes von Schnittholz (308/J);
- Leopold Fischer, Scheibenreif, Dipl.-Ing. Hartmann, Dengler, Lola Solar, Doktor Scheff u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Gutenstein (309/J);
- Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich, Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen und an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Spareinlagen der ehemaligen Reichspostbediensteten (310/J).

## Anfragebeantwortungen:

### Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Widmayer u. G. (250/A. B. zu 284/J);
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Probst u. G. (251/A. B. zu 257/J);
- des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (252 A. B. zu 274/J);
- des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Strasser u. G. (253 A. B. zu 259/J);
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Appel u. G. (254 A. B. zu 270/J).

2042 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 11. Juli 1951.

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! Wir beklagen den Verlust eines geschätzten Kollegen. (*Das Haus erhebt sich.*) Am Sonntag, den 8. Juli, ist der Herr Abgeordnete des Wahlkreises 24, Kärnten, Viktor Petschnik, der noch in der letzten Sitzung in unserer Mitte weilte, in seiner Heimatstadt Villach plötzlich gestorben.

Petschnik, der dem Nationalrat der zweiten Republik seit seinem Bestande angehörte, wurde am 21. Juli 1899 in Villach als Sohn eines Eisenbahners geboren. Er stand also erst im 52. Lebensjahr, als ihn der Tod so jäh abrief.

Petschnik hatte das Schlosserhandwerk erlernt, wurde aber an seiner Ausübung durch Einberufung zum Dienst in der Marine während des ersten Weltkrieges verhindert. Nach dem Jahre 1918 in die Heimat zurückgekehrt, diente er zunächst noch im österreichischen Bundesheer und war an den Kärntner Abwehrkämpfen beteiligt. Vom Jahre 1921 an stand er im Dienst der Österreichischen Bundesbahnen. Von seinen Berufsgenossen wurde er bald mit der gewerkschaftlichen Vertretung ihrer Interessen betraut und war lange Jahre Gewerkschaftssekretär der Eisenbahner für Kärnten und Steiermark. Nach dem Jahre 1933 hatte er vielfach unter Verfolgungen zu leiden.

Nach der Wiedererrichtung des selbständigen Staates Österreich wurde er auf den Bürgermeisterstuhl seiner Heimatstadt Villach berufen, den er bis zu seinem Tode innehatte.

Im Nationalrat haben wir Petschnik als einen Mann ernster, ruhiger und sachlicher Arbeit kennengelernt. Außer den Angelegenheiten seines Heimatlandes Kärnten lagen ihm besonders die Probleme des Verkehrswesens am Herzen, vor allem jene der Eisenbahnen und da wieder in erster Linie jene des Dienstrechtes der Eisenbahner. Im Hauptausschuß war er wiederholt Referent über Neuregelungen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Eisenbahner. Außer im Hauptausschuß war Petschnik auch in zahlreichen anderen Ausschüssen des Nationalrates tätig. Hier im Hause hat er unter anderem meist bei der Behandlung des Kapitels Verkehr in der Budgetdebatte zu längeren Ausführungen das Wort ergriffen.

Mit Wehmut nehmen wir heute Abschied von diesem treuen Mitarbeiter und lieben Kollegen. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten!

Geehrte Frauen und Herren! Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen erhoben und damit Ihr Einverständnis bekundet, daß diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt wird. (*Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.*)

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Herbert Kraus, Alois Gruber, Dr. Reimann, Dengler, Dr. Josef Fink, Dipl.-Ing. Hartmann, Hattmannsdorfer, Rainer, Hans Roth, Weinberger, Marianne Pollak, Steiner, Truppe, Rom, Dr. Pittermann, Hinterleithner und Slavik.

Der Herr Abg. Bundesminister Maisel hat um Gewährung eines dreiwöchigen Urlaubes ersucht. Ich habe ihm diesen Urlaub erteilt.

Der eingelangte Antrag 74 wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 257, 259, 270, 274 und 284 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Prinke, um Verlesung des Einlaufes.

Berichterstatter **Prinke**: Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes hat der Herr Bundespräsident gemäß Art. 73 des Bundesverfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner mit dessen Vertretung betraut.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bericht an den Nationalrat, betreffend den Beitritt Österreichs zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) durch Unterzeichnung des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951 (392 d. B.);

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (393 d. B.);

Bundesgesetz über einen Bundeszuschuß an das Bundesland Niederösterreich zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln (394 d. B.).

Vom Bezirksgericht Mödling ist ein Auslieferungsbegehren gegen das Mitglied des Nationalrates Josef Böck-Greissau eingelangt.

Das Bundesministerium für Finanzen legt gemäß einer Entschliebung des Nationalrates vom 15. Dezember 1950 einen Bericht über die praktischen Auswirkungen der Novelle zum Abgabeneinhebungsgesetz vor.

*Es werden zugewiesen:*

393, 394 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;

392 dem Zollausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Grundsätze über eine **zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (390 d. B.)**.

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Finanz- und Budgetausschuß hat Ihnen auf Grund eines Initiativantrages der Abg. Müllner, Dr. Tončić, Mittendorfer und Genossen den Entwurf eines Bundesgesetzes vorgelegt, das die Landesgesetzgebungen ermächtigen soll, für die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten landesgesetzliche Regelungen vorzunehmen.

Das Finanzausgleichsgesetz hat die Gesetzgebung über die Grundsteuer als Bundessache erklärt. In Zukunft will aber der Bund für die Grundsteuer nur die Grundsatzgesetzgebung für sich in Anspruch nehmen; die Ausführungsgesetze sollen die Länder erlassen. Das betrifft die gesamte Frage der Grundsteuer. Es ist noch nicht abzusehen, wann eine solche bundesgesetzliche Gesamtregelung der Grundsteuer erfolgen kann. Deshalb wird in diesem Gesetzentwurf eine Teilregelung vorgenommen, die sich nur auf die Befreiung von der Grundsteuer bezieht.

Durch diese Befreiung sollen vor allem zwei Wirkungen erzielt werden. Erstens soll diese Maßnahme zur Linderung der Wohnungsnot und zweitens auch zur Belebung des Arbeitsmarktes beitragen. Vor allem soll angeregt werden, auch private Mittel für den Wohnbau zur Verfügung zu stellen.

Da die Verhältnisse in den Ländern verschieden sind, soll durch dieses Grundsatzgesetz der landesgesetzlichen Regelung insbesondere vorbehalten werden, Gegenstand, Umfang und Dauer der Befreiung näher abzugrenzen und die Begriffe Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten zu umschreiben. Dieses Gesetz hat sich nur auf die negative Aufzählung der Grundsätze, die von der Landesgesetzgebung zu beachten sind, beschränkt.

Der Stichtag, auf den es im besonderen ankommt, wurde so festgesetzt, daß Bauten, die vor dem 1. Jänner 1948 fertiggestellt wurden, nicht in diese Befreiung einbezogen werden. Das ist vor allem damit zu be-

gründen, daß am 1. Jänner 1948 die Maßnahmen des Währungsschutzgesetzes bereits wirksam waren. Nur für Bauten der gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen soll der 1. Jänner 1946 als Stichtag gelten. Dieser Antrag, den die Abg. Weikhart und Dr. Schöpf gestellt haben, wurde zusätzlich aufgenommen. Als Zeitraum für die Befreiung von der Grundsteuer wird durch dieses Grundsatzgesetz ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren festgesetzt. Da die Grundsteuer eine Jahressteuer ist, soll das Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherstellen, daß eine Rückerstattung von Steuerbeträgen ausgeschlossen ist; daher wird als frühester Wirksamkeitsbeginn der 1. Jänner 1952 angeführt.

Dieses Grundsatzgesetz wird vom Finanz- und Budgetausschuß dem Hohen Hause zur Annahme vorgeschlagen, weil der Finanz- und Budgetausschuß der Ansicht ist, daß durch dieses Grundsatzgesetz ein konstruktiver Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot geleistet werden kann und dadurch auch neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Ferner bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen diesen Antrag wird kein Einwand erhoben.*

Abg. **Scharf**: Meine Damen und Herren! Soweit durch die vorliegende Gesetzesvorlage der Bau von Kleinwohnungen und Wohnungen überhaupt angeregt wird, ist sie durchaus zu begrüßen. Wir müssen nur feststellen, daß es üblich ist, mit derartigen Gesetzesvorlagen immer auch Begünstigungen für gewisse kapitalistische Schichten zu koppeln. Durch dieses Grundsteuerbefreiungsgesetz wird nämlich nicht nur der Bau von Wohnungen gefördert, sondern die Förderung erstreckt sich auch auf Bauten, die überhaupt nicht oder nur teilweise Wohnzwecken dienen, vor allem Bauten, die innerhalb von Fabriken, Schlössern, Villen und Kasernen durchgeführt werden.

Dabei stellt es sich heraus, daß es für diese kapitalistischen Schichten insofern gewissermaßen eine doppelte Steuerbegünstigung gibt, als demnächst auch das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 eingebracht werden wird. Millionen arbeitender Menschen waren in den letzten Jahren infolge des Krieges und die späteren Teuerungen nicht in der Lage, sich Kleidung, Hausrat und ähnliche Bedarfsgegenstände zu erneuern und zu kaufen. Für diese Menschen gibt es keine steuerlichen Be-

günstigungen, wohl aber immer wieder für kapitalistische Kreise.

Trotz dieser Feststellungen wird der Linksblock der Gesetzesvorlage zustimmen, weil durch sie auch gewisse Erleichterungen für den Bau von Siedlungs- und Kleinwohnungen geschaffen werden.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (343 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz) (391 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Es sind noch nicht einmal vier Monate verflossen, seitdem wir uns hier mit dem Entwurfe des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes befaßt haben. Daß wir uns nochmals damit beschäftigen, hat seinen Grund darin, daß der Bundesrat zwar alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes als zweckmäßig bezeichnet, jedoch gegen eine Bestimmung, nämlich hinsichtlich der Behandlung der Ansprüche der Dienstnehmer der aufgelösten und nicht wiedererstandenen juristischen Personen, Einspruch erhoben hat, und zwar hauptsächlich wegen der Befürchtung, daß dieses Gesetz geeignet wäre, die Wirksamkeit oberstgerichtlicher Entscheidungen zu beeinträchtigen.

Der § 2 Abs. 2 der seinerzeitigen Fassung sollte doch nur besagen, daß auch die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eigentlich nicht unter das Siebente Rückstellungsgesetz fallen, Ansprüche in gleicher Höhe wie die unter das Siebente Rückstellungsgesetz fallenden Angestellten in der Privatwirtschaft stellen können.

Um diese Ansprüche irgendwie zu begrenzen, waren sie mit dem Werte des tatsächlich rückgehaltenen Vermögens gekoppelt worden. Es wurde nun befürchtet, daß dieses Vermögen im allgemeinen nur gering sein und daher nicht ausreichen würde.

Ein rechtlicher Zwang, die Höhe der Ansprüche der Dienstnehmer und den Wert des rückgestellten Vermögens zu koppeln, besteht nicht. Der Ausschuß hat daher dem Einspruche Rechnung getragen und diese Koppelung fallen gelassen.

Der Oberste Gerichtshof hat hinsichtlich der Angestellten der Kammern — und um diese handelt es sich ja — wiederholt entschieden, daß die im Jahre 1938 aufgelösten Landwirtschafts- und Arbeiterkammern mit den unter dem gleichen Namen jetzt bestehenden Kammern nicht identisch sind, so daß von einer unmittelbaren Rechtsnachfolge nicht gesprochen werden kann. Trotzdem aber sind sie im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Agenden zufolge der Urteile des Obersten Gerichtshofes in Übereinstimmung mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet, die Ansprüche der Dienstnehmer der aufgelösten Kammern zu befriedigen. Alle diese Urteile hätten nun abgeändert werden müssen, wenn die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzuwenden gewesen wären. Dieses Gesetz hat bekanntlich verschiedene Beträge in ihrer Höhe limitiert und die Bezahlung auf längere Zeit verteilt. Das Beamten-Überleitungsgesetz, zu dessen Anwendung sich der Oberste Gerichtshof in den erwähnten Entscheidungen bekannt hat, kennt keine solchen Einschränkungen; hingegen steht nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge, das ist also für die Zeit vor dem 1. Mai 1945, nicht zu. Man kann daher nicht von vornherein sagen, welches Gesetz für den einzelnen Angestellten besser oder schlechter ist.

Der Ausschuß hat sich in Anbetracht des Umstandes, daß die Rückstellungsanspruchsgesetze möglichst keine materiellen, sondern nur formelle Vorschriften über die Berechtigung zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen enthalten sollen, entschlossen, es bei der gegenwärtigen Gesetzeslage zu belassen; der zweite Teil des geänderten Abs. 2 schafft also kein neues Recht, sondern gibt nur zusammenfassend die gegenwärtige Rechtslage wieder. Demnach haben die Angestellten der aufgelösten öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, also der verschiedenen Kammern, ihre Ansprüche nach dem Beamten-Überleitungsgesetz zu erheben, alle anderen Angestellten aber nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, so daß alle diesbezüglich erlassenen gerichtlichen Erkenntnisse völlig unberührt bleiben.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht aus dem seinerzeitigen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen über jene Vereine übernommen werden könnten, für die nicht, wie in den Punkten 1 bis 4, eine besondere Vorsorge getroffen wird. Das war aber deswegen überflüssig, weil in der Zwischenzeit die Vereinsgesetz-Novelle 1950 erschienen ist, die die Möglichkeit gibt, für die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelösten Vereine, die nicht reorganisiert worden sind, Liquidatoren zu bestellen; diese Liquidatoren können selbst-

58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 11. Juli 1951. 2045

verständlich die Rückstellungsansprüche erheben, weil ihnen ja alle den Vereinsorganen zukommenden Rechte zustehen.

Da alle übrigen Bestimmungen des seinerzeitigen Gesetzesbeschlusses unverändert geblieben sind, kann auf den gedruckten Ausschußbericht verwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Der formale Antrag wird angenommen.*

Abg. Elser: Hohes Haus! Der Bundesrat hat schon einmal bewiesen, daß er mit mehr Sachkenntnis als der Nationalrat bei der Prüfung und Behandlung von Bundesgesetzen vorgeht. Dies trifft erfreulicherweise auch in diesem Falle zu.

Zum 2. Rückstellungsanspruchsgesetz in der nun geänderten Fassung habe ich namens des Linksblocks folgendes zu sagen: Die Abänderung des Abs. 2 im § 2 dieses Gesetzes löst nun die Dienstnehmer bezüglich ihrer erworbenen Rechtsansprüche von den allgemeinen Gläubigern aufgelöster juristischer Personen. Die Beamten und die Pensionisten der seinerzeit aufgelösten Kammern, der Wirtschaftskammern und der Arbeiterkammern — speziell der ehemaligen Arbeiterkammern — werden nun bezüglich ihrer Ansprüche nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes behandelt werden. Das beabsichtigte Unrecht wird nun durch diese Änderung des Gesetzes behoben.

Das ist gewiß ein Verdienst des Bundesrates, der durch seinen Einspruch diese Abänderung bewirkt hat, aber auch — und das kann niemand leugnen — ein Verdienst der Abgeordneten des Linksblocks, die die einzigen in diesem Hause waren, die gegen das geplante Unrecht entschieden aufgetreten sind. (Abg. Hartleb: Keine Romane, Herr Elser, das stimmt ja nicht!) Es ist also doch so in diesem Hause — allerdings nur manchmal, sehr selten —, daß auch eine Oppositionsrede einen Erfolg hat; denn, meine Damen und Herren, was täte das Hohe Haus ohne die Abgeordneten des Linksblocks? (Zwischenrufe.) Es gäbe hier nur mehr Eheskandale, Streitigkeiten und Zwistigkeiten unter den sogenannten Koalitionsehepartnern. (Heiterkeit. — Erneute Zwischenrufe.)

Allerdings werden nicht alle Dienstnehmer gleich behandelt, auch nicht nach dieser geänderten Fassung. Jene Dienstnehmer, die

nach diesem Gesetz ihre Rechtsansprüche nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes stellen werden, werden in vielen Fällen materielle Einbußen erleiden. Das zu beurteilen, bedarf natürlich einer Kenntnis der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, das ja bekanntlich keine Aufwertung vorsieht und auch sonst bedeutende einschränkende Bestimmungen enthält. Die Pensionisten und die Beamten der Kammern, die nach dem Beamten-Überleitungsgesetz behandelt werden müssen, werden ja im allgemeinen zu ihrem Recht kommen; alle übrigen Angestellten aber, besonders jene der aufgelösten Religionsgenossenschaften und auch anderer aufgelöster juristischer Personen, werden nach dieser Abänderung manche materielle Enttäuschung erleben.

Dennoch ist dem geänderten Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen. Der Opposition des Linksblocks und dem Einspruch des Bundesrates ist es gelungen, daß nun die von den Dienstnehmern erworbenen Rechte gesichert werden.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Mein Vorredner hat eben etwas behauptet, was nicht richtig ist. Auch wir haben in der Sitzung des Nationalrates vom 14. März gegen die damalige Fassung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes aus denselben Gründen Stellung genommen, die nachher im Bundesrat zum Einspruch und damit zum Erfolg geführt haben. Die Gründe lagen in der Erwägung, daß der Gesetzgeber seine Machtstellung nicht dazu mißbrauchen soll, eine völlig richtige, wohlfundierte und sozial gerechte Judikatur der Gerichte dadurch unwirksam zu machen, daß er gegenteilige Sonderbestimmungen erläßt, Sonderbestimmungen, durch die wohlerworbene Rechte und dann noch einmal heiß erstrittene Rechte mit einem Federstrich zunichte gemacht werden.

Dem Einspruch, aber auch — ich will dies hervorheben — der Einsicht des Finanz- und Budgetausschusses, der sich diesmal wirklich Mühe gegeben hat, ist es zu verdanken, daß der Entwurf verbessert und das Unheil abgewehrt wurde. Das erfüllt uns aus dem rein rechtsstaatlichen Denken heraus mit Genugtuung, und wir würden freudigen Herzens dem verbesserten Entwurf zustimmen, wenn nicht doch ein bitterer Wermutstropfen in den Freudenbecher fiel. Diesen Wermutstropfen aber bildet das Beamten-Überleitungsgesetz, auf Grund dessen — wie Sie ja gerade gehört haben — die Ansprüche der Dienstnehmer der seinerzeit bestanden Kammern durch die neuen Kammern zu erfüllen sind.

2046 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 11. Juli 1951.

Dieses Beamten-Überleitungsgesetz, das hier noch einmal zum Bestandteil des neuen Gesetzes gemacht wird, ist eines jener Regierungsgesetze aus dem Jahre 1945, die eine Quelle des Unrechts sind. Unter ihm haben gelitten und leiden noch immer tausende und abertausende ehrliche, brave und tüchtige öffentlich Angestellte, weil man die von uns seit Jahr und Tag geforderte und förmlich beantragte Novellierung dieses Gesetzes bisher unterlassen hat. Die Novellierung ist aber notwendig, weil das Beamten-Überleitungsgesetz zum Teil mit unserer Verfassung, insbesondere mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, in offenem Widerspruch steht, teils aber, weil es den Behörden ein uferloses Ermessen einräumt, das bekanntlich die Pforte der Willkür und ungleichen Behandlung bildet und daher neuerlich zum Unrecht führt.

Es ist nicht allen bekannt, daß man sich schon bald nach der Erlassung dieses Regierungsgesetzes darauf besonnen hat, daß das Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch steht, so daß sich sowohl der Verfassungsdienst als auch der erste Nationalrat der zweiten Republik im Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes entschloß, es dadurch zu festigen, daß man in einem Verfassungs-Übergangsgesetz, das hier im Haus am 19. Dezember 1945 beschlossen wurde, ausdrücklich festgelegt hat, daß das Beamten-Überleitungsgesetz hinfort als Verfassungsgesetz zu gelten habe, damit es in verfassungsrechtlicher Hinsicht unangreifbar werde. An sich bestand gar keine Notwendigkeit dazu, ein einfaches Überleitungsgesetz in den Katalog der Verfassungsgesetze einzureihen, außer dem eben angegebenen Umstand, daß es mit unserer Verfassung unvereinbar ist und man es eben deshalb im nachhinein zum Verfassungsgesetz erheben wollte.

Allein diese Absicht scheiterte daran, daß der Alliierte Rat die erforderliche Zustimmung versagte. Daher blieb dieses einfache Gesetz in mehrfacher Hinsicht auch weiterhin bis auf den heutigen Tag verfassungswidrig. Es verstieß zunächst gegen den Grundsatz des Fortbestandes der Dienstverhältnisse, der ja schon in der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 im Keime enthalten war und dann auch im Verbotsgesetz 1945 dadurch anerkannt wurde, daß dieses Gesetz ja nur in bestimmten Fällen eine Entlassung oder Pensionierung von Beamten vorsah. Eine Entlassung oder Pensionierung hat aber naturgemäß zur Voraussetzung, daß ein Dienstverhältnis fortbesteht. Dieser Gedanke war also auch in dem als Verfassungsgesetz erlassenen Verbotsgesetz anerkannt.

Davon hat sich dann das Beamten-Überleitungsgesetz vom 22. August 1945 plötzlich abgewendet und hat auf einmal den neuen Grundsatz aufgestellt, jedes Dienstverhältnis bedürfe einer Neubegründung. Schon darin liegt eine scharfe Bruchlinie. Schwerer wiegt aber der Widerspruch zu unserer alten rechtsmäßigen Verfassung, angefangen vom Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, das schon in seinem Artikel 2 den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger und in seinem Artikel 3 ausdrücklich festgelegt hat, daß die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind. Mit diesen beiden Grundsätzen gerät das Beamten-Überleitungsgesetz an mehreren Stellen in offenen Widerspruch. Ich will sie hier nicht alle anführen. Ich habe schon in unserem Gesetzesantrag und in wiederholten Anfragen, die bisher leider unbeantwortet geblieben sind, darauf hingewiesen.

Ich will jetzt nur ein Beispiel bringen, das gerade hier beim 2. Rückstellungsanspruchsgesetz eine Rolle spielen kann. Im Beamten-Überleitungsgesetz ist unter anderem ein § 4 enthalten, der von der Rehabilitierung handelt. Grundsätzlich sagt dieser Paragraph, daß alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus irgendwelchen politischen Gründen entlassen wurden, wieder in den Dienststand aufgenommen werden können und, soweit die Entlassung auf Grund einer autoritären Regierungsverordnung vom 26. Jänner 1934 erfolgt war, aufgenommen werden müssen. Wenn sie nicht in die neuen Personalstände übernommen werden können, dann müssen sie in den Ruhestand versetzt werden, und zwar mit dem Stichtag 1. Mai 1945. Diese Grundregel, die hier aufgestellt wurde, betrifft alle, denen in der angegebenen Zeit vom 3. März 1933 bis 27. April 1945 ein Unrecht aus politischen Gründen widerfahren war. Nun macht aber dieser § 4 ganz offen und unverhohlen eine Ausnahme, indem er sagt: ausgenommen hievon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nationalsozialistisch betätigt haben — also auch zu jener Zeit, in der diese Betätigung ohne weiteres erlaubt war und die Abgeordneten dieser damaligen Partei in den Vertretungskörpern saßen.

Es ist auch häufig der Fall eingetreten, daß jemand im Jahr 1934 oder in den folgenden Jahren wegen damals ebenfalls verbotener sozialistischer oder kommunistischer Betätigung entlassen wurde und daß er dann, um wieder in eine Beschäftigung zu kommen, im Jahr 1938 der einzigen damals erlaubten,

heute verbotenen Partei beigetreten ist und infolgedessen nun von der Rehabilitierung und damit auch von der Erlangung des Ruhegenusses ausgeschlossen ist.

Aus diesem einen Beispiel ersieht man, daß hier nach der politischen Richtung, der die einzelnen angehört haben, vorgegangen wird und daß den einen die Begünstigung des § 4, die Rehabilitierung, zugestanden wird, die anderen aber grundsätzlich davon ausgeschlossen werden. Das ist etwas, was gegen die Grundgedanken des Staatsgrundgesetzes verstößt. Das scheint man auch heute noch bei den entscheidenden Stellen bis hinauf zum Verfassungsgerichtshof zu übersehen.

Darum will ich Ihnen aus dem Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 25. September 1867, den ich hier im Hause zutage gefördert habe, die Grundgedanken des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur Kenntnis bringen. In diesem Bericht heißt es:

„Das konstitutionelle Staatsrecht erfordert neben der Teilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt auch die Errichtung verfassungsmäßiger Garantien für das dem einzelnen Staatsbürger zukommende Recht, unter dem Schutze der Staatsgewalt den materiellen und geistigen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft in freier Entwicklung anzustreben.“

Die Verfassungen aller konstitutionellen Staaten enthalten daher entweder in den Konstitutionsurkunden selbst oder in speziellen Grundgesetzen die Feststellung derjenigen Prinzipien, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll.

Wie nun solche Grundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung einerseits von der staatlichen Zusammengehörigkeit und rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger auszugehen haben, so muß andererseits den Staatsbürgern und Volksstämmen die selbständige Bewegung und freie Entwicklung auf den Gebieten der materiellen Interessen, der politischen und religiösen Überzeugung, des wissenschaftlichen und sittlichen Kulturfortschrittes vom Staate gewährt und für den staatlichen Schutz dieser Entwicklung und die persönliche und sachliche Rechtssicherheit des einzelnen gesorgt werden.“

Dann wird gesagt, daß diesen Grundrechten verfassungsmäßige Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, über die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, über die allgemeine Ämterfähigkeit usw. entsprechen. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß

sie insbesondere dazu dienen, die freie politische Entwicklung, die Freiheit des einzelnen auf diesem Gebiete sicherzustellen.

Mit diesen Grundsätzen hat nun dieses Beamten-Überleitungsgesetz in mehrfacher Hinsicht gebrochen. Es ist aber nur ein einfaches Gesetz geblieben, wie ich schon gesagt habe, und daher in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Man müßte hier schon sagen, daß für dieses Gesetz gilt, was der verstorbene Bundespräsident Dr. Renner am 10. März 1949 anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums des Verfassungsgerichtshofes gesagt hat: „Es liebt die Willkür, sich in den Ornat des Rechts zu kleiden.“ Dieser Satz gilt für dieses Gesetz und auch für jene Bescheide und Erkenntnisse, die offenkundige Verfassungswidrigkeiten zu leugnen und zu decken versuchen.

Meine Frauen und Herren! Um konsequent zu bleiben, müßten wir auch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz ablehnen, weil es das eben kritisierte Beamten-Überleitungsgesetz zu seinem Instrumente macht und dies zu Ungerechtigkeiten führen muß.

Wenn wir diese letzte Konsequenz nicht ziehen, so aus zwei Gründen: erstens, weil das Gesetz, wie ich schon anfangs hervorgehoben habe, wirklich im rechtsstaatlichen Sinne und im Sinne unserer seinerzeitigen Gründe und der des Bundesrates wesentlich verbessert wurde, und zweitens, weil wir nach den uns gegebenen Versprechungen mit Bestimmtheit erwarten, daß unser am 1. Dezember 1949 eingebrachter Antrag auf Abänderung des Beamten-Überleitungsgesetzes nun endlich nach mehr als eineinhalb Jahren noch in diesem Monate Juli auf die Tagesordnung des Verfassungsausschusses, dem er zugewiesen wurde, gesetzt und in Verhandlung gezogen wird. Der Verfassungsausschuß ist ja derzeit mit anderen Gesetzesvorlagen nicht belastet und hat daher ohneweiters Zeit, diese schon vor eineinhalb Jahren eingebrachte Vorlage zu behandeln.

Wenn ein von mir sehr geschätzter Kollege der SPÖ mir einmal gesagt hat, daß Gesetzesvorschläge nur Wünsche sind, so pflichte ich ihm insoweit bei, als niemand — weder die Abgeordneten, die solche Vorschläge als Initiativanträge einbringen, noch auch die Bundesregierung, die Regierungsvorlagen einbringt — einen Anspruch auf Annahme oder gar unveränderte Annahme der Gesetzesvorlagen hat. Einen solchen Anspruch hat niemand, so daß eine solche Vorlage in dieser Hinsicht tatsächlich nur ein Wunsch ist. Aber jeder, dem ein Initiativrecht zusteht, hat einen Rechtsanspruch darauf, daß sein Vorschlag auch in Verhandlung genommen

2048 58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 11. Juli 1951.

wird; denn der Grundsatz der Entscheidungspflicht gilt für alle Organe des Staates, denen durch die Gesetzgebung nach ihrem Wirkungskreis überhaupt ein Entscheidungsrecht übertragen ist. Er gilt also ebenso wie für die Verwaltungsbehörden und Gerichte auch — was nur zu oft übersehen wird — für die Organe der Gesetzgebung, die die wichtigste aller Entscheidungen zu treffen haben: ob eine Vorlage Gesetz werden soll oder nicht. Diese Entscheidungspflicht ist den Organen der Gesetzgebung mit den verfassungsmäßigen Aufgaben ihres Wirkungskreises stillschweigend auferlegt und bedarf daher keiner ausdrücklichen Kodifikation.

Das, meine Frauen und Herren, und die Erwartung, daß die Reform des Beamten-Überleitungsgesetzes endlich in Angriff genommen wird, sind die tieferen Beweggründe unserer Stellungnahme.

In diesem Sinne werden wir für die verbesserte Vorlage stimmen, auf daß wir wieder in jeder Hinsicht ein Rechtsstaat werden. *(Lebhafte Beifall beim KdU.)*

Abg. Dr. Bock: Hohes Haus! Die beiden Vorredner haben hier das Verdienst ihrer Fraktionen angemeldet, das sie daran haben, daß wir uns heute noch einmal mit einer Gesetzesvorlage beschäftigen, die uns schon einmal beschäftigt hat.

Ich möchte diesen Verdienststreigen nicht dadurch fortsetzen, daß ich auf die Abstimmungsverhältnisse im Bundesrat verweise, sondern nur ein paar Worte zur Sache sagen.

Das, was das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz nun in der vorliegenden Form bewirkt, ist — in der Beziehung, in der es geändert wurde — nichts anderes als die gesetzliche Festlegung eines Rechtsanspruches der Dienstnehmer der im Gesetz aufgezählten ehemaligen und nicht wieder errichteten Körperschaften.

Wir haben uns in der neuen Vorlage dahingehend entschieden, daß diese Ansprüche so geregelt werden sollen, wie ähnliche Ansprüche von Dienstnehmern in anderen Körperschaften und bei anderen Dienstgebern nach dem Beamten-Überleitungsgesetz beziehungsweise dem Siebenten Rückstellungsgesetz geregelt werden.

Nun hat sich der Herr Abg. Pfeifer veranlaßt gesehen, zur gesamten Rückstellungsmaterie — und darunter fällt, wie schon der Name sagt, auch dieses Gesetz, das wir hier behandeln — einige Feststellungen zu machen. Ich habe namens unserer Fraktion ebenfalls etwas festzustellen: Auch die Österreichische Volkspartei vertritt seit eh und je den Standpunkt der Rechtsgleichheit, beziehungsweise die Auffassung, daß — soweit die Rechts-

gleichheit noch nicht wiederhergestellt werden konnte — alles zu unternehmen sei, um sie wiederherzustellen, weil schließlich und endlich auf der Rechtsgleichheit der Staatsbürger die Rechtssicherheit im Staate überhaupt beruht. Nur dürfen wir uns nicht dazu verleiten lassen, diese Rechtsgleichheit nur dort herstellen zu wollen, wo sie etwa als Folge der Ereignisse aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 verletzt wurde.

Meine Damen und Herren! Es sei zu gegeben, daß manches, was nach 1945 hier in Österreich geschehen ist — ich möchte besser sagen, zwangsweise geschehen mußte —, vielfach eben der einzige Ausweg aus einer Situation war, die zu ändern wir allein nicht in der Lage waren. Man darf bei der Forderung nach der Wiederherstellung der Rechtsgleichheit der Staatsbürger nie die Ursachen einer tatsächlich entstandenen Rechtsungleichheit übersehen, und man darf sie vor allem nicht absichtlich unerwähnt lassen. Es ist doch so, daß wir alle Maßnahmen, die wir gezwungen und aus der Situation heraus seit 1945 beschlossen haben und die zugegebenermaßen da und dort zu einer Ungleichheit führten, in Wirklichkeit nichts anderes waren als der Versuch, die allergrößte Rechtsungleichheit, wie sie nach 1938 hier in diesen Landen eingeführt wurde, wieder halbwegs zu beheben. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Nun sind auch wir der Auffassung, daß seither Zeit genug verstrichen ist; man kann die Dinge nicht ohne Ende im Gedenken an das Gestern verewigen, sondern man muß im Gegenteil Schritte einleiten und Maßnahmen treffen, die wirklich den Strich unter die Vergangenheit ziehen, allen Staatsbürgern die Rechtsgleichheit zubilligen und ihnen allen dieselbe Möglichkeit geben, sich so wie wir ehrlich und aufrichtig zu diesem Staate zu bekennen.

Dazu gehört aber auch, daß man die Reste der Rechtsungleichheit aus der unseligen Zeit zwischen 1938 und 1945 beseitigt. Wenn wir hier im besonderen von der Wiederherstellung der Rechtsgleichheit und von der Erfüllung zweifellos berechtigter materieller Ansprüche aus der Zeit nach 1945 sprechen, dann müßte es eigentlich zuerst unsere vordringlichere Aufgabe sein, die materiellen Rechtsansprüche zu befriedigen, die zwischen 1938 und 1945 verletzt worden sind. Sie alle wissen, daß wir bisher bedauerlicherweise noch nicht in der Lage waren ... *(Abg. Horn: Seit 1934!)* Sie wissen ganz genau, meine sehr verehrten Herren von der Koalitionspartei, daß wir in alle diese Gesetze immer den Zeitpunkt 1934 mit einbezogen haben und es auch künftig nicht anders halten wollen.



58. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 11. Juli 1951. 2049

(Abg. Hartleb: *Reicht Ihr Gedächtnis nicht bis 1934? Ist das mit 1938 begrenzt? — Abg. Altenburger: Liquidieren Sie einmal Ihre Schuld, damals waren Sie Vizekanzler! — Abg. Hartleb: Als ich Vizekanzler war, hat es so etwas nie gegeben, bei mir hätte ein solches Unrecht nie aufgerichtet werden können! — Abg. Altenburger: Der Blutdichter lächelt schon wieder! — Abg. Dr. Stüber: Aber nur über Sie!*)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Bock (fortsetzend): Ich möchte, um wieder zum Thema zu kommen (*neuerliche Zwischenrufe*), speziell die Frage jener Gruppe anschneiden, die dem öffentlichen Dienst angehörte, in der Zeit zwischen 1938 und 1945 außer Dienst gestellt war und für die bis heute in keiner Weise irgend ein Wiedergutmachungsanspruch durchgesetzt werden konnte. Meine Damen und Herren! Wenn der Abg. Pfeifer aus rechtlichen Erwägungen, die wir gar nicht bestreiten wollen, materielle Wiedergutmachung für jene fordert, die in der Zeit nach 1945 ihre Bezüge verloren haben, dann ist es doch viel wichtiger und muß mindestens in einem Zug damit festgestellt werden, daß wir vor allem die Ansprüche jener zu befriedigen haben, die um ihres Bekenntnisses zu Österreich willen sieben Jahre lang keine Bezüge vom Staate erhalten haben, obwohl ihnen diese nach einem pragmatischen Recht zustanden. Wir waren aus staatsfinanziellen Gründen — und das ist schließlich der einzige wirklich triftige Grund — bisher nicht in der Lage, diese Ansprüche zu befriedigen. Dies ist auch der Grund, warum man die Ansprüche aus der späteren Zeit bisher keiner Regelung zuführen konnte. Ich möchte aber feststellen, daß das Offenlassen dieser Tatbestände an sich ein Unrecht ist. Denn der Staatsbeamte hat ein pragmatisches Recht auf seine Dienstverwendung und auf seine Dienstbezüge, und es muß daher unsere Sorge sein, jenen, die 1938 um ihres Bekenntnisses für

Österreich willen aus dem Dienst hinausgeflogen sind, in irgendeiner für den Staat erträglichen Form eine Entschädigung zu bieten. Dabei wissen diese betroffenen Menschen selbst ganz genau, daß Österreich nicht in der Lage ist, ihnen eine volle Entschädigung zu geben, aber es soll ihnen wenigstens so viel gegeben werden, als wir unter Anspannung unserer Kräfte zu geben in der Lage sind.

Wir kennen das Schicksal dieser Menschen, die am 12. März 1938 mit einem Fußtritt — tatsächlich mit einem Fußtritt — aus dem Dienstort hinausgeworfen worden sind und erst, sofern sie es erlebt haben, 1945 ihre Arbeit wieder aufnehmen konnten. Wir kennen die Not dieser Menschen. Wir wissen, daß ihr Anspruch keine Zuerkennung einer Gnade, sondern die Durchsetzung eines Rechtes ist.

Wenn wir uns heute also im Zusammenhang mit dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz wiederum mit der Rückstellungsmaterie befassen, so muß es gleichzeitig unsere feste Absicht sein, dieses gesamte Gebiet — und ich will dabei ohne Rücksicht auf die Zeitläufte niemanden ausnehmen — in jener Weise zu regeln, die unsere finanziellen Verhältnisse gestatten. Wir erfüllen damit nicht nur ein materielles Recht, einen Rechtsanspruch, sondern wir erfüllen damit eine moralische Verpflichtung. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP*).

*Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

**Präsident:** Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Samstag, den 14. Juli 1951, 9 Uhr vormittag, mit der Tagesordnung: Bericht des Immunitätsausschusses, in Aussicht.

Die Mitglieder des Immunitätsausschusses versammeln sich sofort im Lokal VI b zur Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten.**

